

# Statuten der Hornussergesellschaft Bleienbach

(gegründet 1902/Beitritt zum EHV 1919 / Statutenrevision 2020)

## **Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft**

### Art. 1

Unter dem Namen Hornussergesellschaft Bleienbach besteht ein Verein nach Art.60 ff ZGB mit Sitz in Bleienbach. Bezweckt die Ausbildung der Mitglieder im Hornussen einerseits, sowie die Kameradschaftlichkeit andererseits.

### Art. 2

Dieser Zweck wird durch folgende Mittel erreicht: Übungen, Schweizermeisterschaft, Wetthornussen, Besuch von Hornusserfesten und Veranstaltungen von gemütlichen Vereinigungen.

Wochentlich soll, wenn möglich eine Obligatorische Übung abgehalten werden. Über das Jahresprogramm befindet die ordentliche Hauptversammlung.

### Art. 3

Die Hornussergesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 4

Die Gesellschaft gehört dem Oberaargauisch-Zentralschweizerischen sowie dem Eidgenössischen Hornusserverband an, und anerkennt deren Statuten.

## **Pflichten und Rechte**

### Art. 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu folgen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Trainings, Spiele und Veranstaltungen so oft als möglich zu besuchen.

### Art. 6

Wer an Spielen nicht teilnehmen kann, meldet sich bei der dafür verantwortlichen Person ab. Unentschuldigtes Wegbleiben gibt es nicht. Als Entschuldigung gelten: Krankheiten, Unfall, Militärdienst, Zivilschutz, Auslandsaufenthalt oder Wehrdienst, Todesfall in der Familie. Andere Fälle sind vom Vorstand zu prüfen.

## **Mitgliedschaft**

### Art. 7

Die Gesellschaft besteht aus

- a) Aktiv-Mitglieder
- b) Nachwuchshornusser
- c) Ehren-Mitglieder
- d) Passiv-Mitglieder

### Art. 8

Wer der Gesellschaft als Aktiv- oder Passivmitglied beizutreten wünscht, hat sich bei einem Vorstandsmitglied anzumelden. Aktivmitglied kann jeder werden der das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

#### Art. 9

Nachwuchshornusser sind Kinder und Jugendliche bis und mit dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht und sind beitragsfrei.

#### Art. 10

Zu Ehrenmitgliedern können an der Hauptversammlung Hornusser oder Aussenstehende ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um die Hornussergesellschaft verdient gemacht haben.

#### Art. 11

Passivmitglied wird man mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. Passivmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein über längere Zeit trotz Mahnung nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

#### Art. 12

Die Aufnahme eines Aktiv- und die Ernennung eines Ehrenmitgliedes geschieht an der ordentlichen Hauptversammlung. Es erfordert das absolute Mehr.

### **Austritte und Ausschlüsse**

#### Art. 13

Austrittsbegehren müssen 7 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Austritte werden an der ordentlichen Hauptversammlung genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

#### Art. 14

Mitglieder, welche dem Sinn und Zweck oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

### **Organisation**

#### Art. 15

Die Organe der Hornussergesellschaft Bleienbach sind:

- a. Ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlung
- b. Vorstand
- c. Zwei Rechnungsrevisoren

#### Art. 16

Das höchste Organ des Vereins ist die ordentliche Hauptversammlung. Sie findet jeweils nach Ablauf eines Vereinsjahres statt. Sie ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Anträge für die ordentliche Hauptversammlung müssen bis spätestens 7 Tage vor derselben dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Appell und Begrüssung
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Jahresberichte
5. Jahresrechnung, Jahresbeitrag, Budget
6. Mutationen
7. Wahlen
8. Ehrungen und Ernennungen
9. Jahresprogramm
10. Anträge der Mitglieder
11. Verschiedenes

#### Art. 17

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand als gegeben erachtet oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder.

#### Art. 18

Ort und Zeit der Hauptversammlung sind allen Stimmberechtigten durch spezielle Einladungen unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

#### Art. 19

Jede Ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. An der Versammlung selbst gestellte Anträge können vom Vorstand zur Prüfung entgegengenommen werden.

#### Art. 20

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Stimmenmehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen der Mehrheit müssen sie jedoch geheim vorgenommen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

#### Art. 21

Ueber die Verhandlungen an Hauptversammlungen, ausserordentlichen Hauptversammlungen, sowie Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, aus dem die Beschlüsse einwandfrei ersichtlich sein müssen.

### **Der Vorstand**

#### Art. 22

Die Gesellschaft ordnet ihre Geschäfte durch Versammlungen und wählt zur Durchführung und Aufrechterhaltung der Statuten einen Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren, bestehend aus:

- a) Präsidenten
- b) Vizepräsidenten
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) Materialverwalter
- f) Beisitzer



#### Art. 23

Es dürfen nicht mehr als die Hälfte gleichzeitig zur Wahl stehen. Sämtliche sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar, nicht aber verpflichtet die Wahl anzunehmen. Die Wahl des Vorstandes geschieht in offener Abstimmung und erfordert das absolute Mehr.

#### Art. 24

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen. Der gesamte Vorstand hat jährlich eine Kompetenz für ausserordentliche Anschaffungen von zusammen maximal CHF 2'000.-.

#### Art. 25

a) Der Präsident besorgt die Geschäftsleitung, vertritt den Verein nach aussen, leitet die Versammlungen und Sitzungen und führt gemeinsam mit dem Sekretär oder dem Kassier rechtsverbindliche Unterschriften.

#### Art. 26

b) Der Vizepräsident übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Rechte und Pflichten.

#### Art. 27

c) Der Kassier führt die Vereinskasse und die Buchhaltung. Er legt der Hauptversammlung die Jahresrechnung vor. Die Einsicht in die Kasse steht den Rechnungsrevisoren oder dem Präsidenten jederzeit zu. In Finanzangelegenheiten unterschreibt er gemeinsam mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten. Für den Bankverkehr und ev. Postcheck hat der Kassier Einzelunterschrift. Die abgeschlossene Jahresrechnung hat er spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung den Rechnungsrevisoren zur Prüfung zu unterbreiten.

#### Art. 28

d) Der Sekretär führt bei Versammlungen das Protokoll und besorgt die Korrespondenzen.

#### Art. 29

e) Der Materialverwalter besorgt, verwaltet und pflegt die Gerätschaften und des Materials der Hornussergesellschaft Bleienbach und sorgt für Ordnung der Gerätschaften und des Materials.

#### Art. 30

f) Die Beisitzer sind verpflichtet, die übrigen Vorstandsmitglieder in ihrer Funktion zu unterstützen und erforderlichenfalls zu ersetzen.

### **Sonstige Funktionen**

#### Art. 31

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Abrechnungen über besondere Anlässe. Sie legen der Hauptversammlung einen Bericht vor.

#### Art. 32

Die Nachwuchshornusserbetreuer sind für die Belange, die im Zusammenhang mit der Nachwuchsbetreuung/-förderung stehen, verantwortlich.

#### Art. 33

Der Fähnrich ist für den richtigen Unterhalt der Vereinsfahnen und deren Zubehör, sowie der errungenen Gesellschaftspreise verantwortlich.

#### Art. 34

Der Spielführer ist für die sportliche Führung und den Spielbetrieb der Mannschaft verantwortlich.

#### Art. 35

Der Hüttliwirt erhält ein separates Pflichtenheft/Vertrag.

### **Finanzierung**

#### Art. 36

Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
- Erlös aus Veranstaltungen, Festen und Wettkämpfen
- Erlös aus Platzwirtschaft
- Erlös aus Hornusserhütte-Vermietung
- Sonstige Zuwendungen, Schenkungen

#### Art. 37

Die Höhe der Mitgliederbeiträge für Aktiv-/Passivmitglieder wird durch die Hauptversammlung jährlich festgelegt. Für aktive Ehrenmitglieder wird ein reduzierter Mitgliederbeitrag festgelegt. Passive Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### Art. 38

Die Kasse wird verwendet zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben, oder welche auf speziellem Vereinsbeschluss beruhen. Überschüsse sind zinstragend anzulegen.

### **Haftung**

#### Art. 39

Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

#### Art. 40

Die Gesellschaft haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

#### Art. 41

Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen den Verein erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

### **Archiv**

#### Art. 42

Protokolle, Jahresberichte und Jahresrechnungen sowie Kassenbücher und Vermögensrechnungen werden fortlaufend aufbewahrt. Korrespondenzen,

Quittungen, Rechnungen und übrige Vereinsaktien werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

### **Auflösung der Gesellschaft**

Art. 43

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der 4/5-Mehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 44

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist bei der Gemeinde zu hinterlegen. Kann der Verein innert 10 Jahren nicht neu aktiviert werden, ist das verbleibende Vermögen der Nachwuchsförderung des EHV zuzuweisen.

### **Schlussbestimmungen**

Art. 45

Eine Revision der Statuten kann stattfinden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, oder auf Antrag des Vorstandes.

Art. 46

Diese Statuten treten mit der Annahme an der Hauptversammlung in Kraft. Frühere Statuten werden aufgehoben.

Beraten und angenommen an der Hauptversammlung vom 27.11.2020

Bleienbach, den 27.10.2020

NAMENS DER HORNUSSERGESELLSCHAFT BLEIENBACH

Der Präsident

  
Ruedi Gyga

Der Sekretär

  
André Bracher